



# **Gemeinde Tägerig**

---

## Wasserreglement

---

**Wasserreglement**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 3 Übergeordnetes Recht	4
§ 4 Technische Vorschriften	4
§ 5 Verwaltung	4
§ 6 Brunnenmeister	5
§ 7 Aufgaben der WV	5
§ 8 Anlagen	5
§ 9 Wasserbeschaffung	5
§ 10 Schutzzonen	5
§ 11 Finanzierung	6
§ 12 Ausnahmen	6
§ 13 Rechtsschutz	6
<b>II. Leitungsnetz</b>	
§ 14 Erstellung	7
§ 15 Öffentlicher Grund	7
§ 16 Erweiterung	7
§ 17 Ausserhalb Bauzonen	8
§ 18 Finanzierung durch Private	8
§ 19 Löscheinrichtungen	8
<b>III. Hausanschluss</b>	
§ 20 Erstellung	9
§ 21 Kostentragung	9
§ 22 Unterhalt	9
§ 23 Schieber	10
§ 24 Haftung	10
<b>IV. Hausinstallationen</b>	
§ 25 Begriff	10
§ 26 Kostentragung	10
§ 27 Installations-Ausführung	10
§ 28 Einrichtung	11
§ 29 Kontrolle	11
§ 30 Betrieb und Unterhalt	12
<b>V. Wasserzähler</b>	
§ 31 Einbau	12
§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke	13
§ 33 Ablesung	13
§ 34 Schäden, Behebung	13
§ 35 Revision	13
§ 36 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13

<b>VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV</b>	14
§ 37 Anschlusspflicht	14
§ 38 Wasserbezug	14
§ 39 Haftung	14
§ 40 Lieferungsverträge	14
§ 41 Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 42 Besondere Bewilligung	15
§ 43 Wasserbeschaffenheit	15
§ 44 Wasserverwendung	15
§ 45 Betriebseinschränkungen	16
§ 46 Verbot der Wasserabgabe	16
<b>VII. Abgaben</b>	17
§ 47 Arten	17
§ 48 Erschliessungsbeiträge	17
§ 49 Zahlungspflicht	18
§ 50 Bemessung	18
§ 51 Zahlungspflicht	19
§ 52 Erhebung	19
§ 53 Bemessung	19
§ 54 Zahlungspflicht	20
<b>VIII. Bewilligungsverfahren</b>	
§ 55 Umfang	20
§ 56 Planunterlagen	20
§ 57 Sanktionen	21
§ 58 Revision	21
§ 59 Übergangsbestimmungen	21
§ 60 Inkrafttreten	22
<b>Anhang</b>	23
<b>Gebührenordnung zum Wasserreglement</b>	23

Die Einwohnergemeinde Tägerig erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, das nachstehende Wasserreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Tägerig (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Tägerig (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

### § 2

Rechtsform;  
Aufsicht

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Das Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

### § 3

Uebergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.  
Die Begriffe sind im Kapitel IV (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 4

Technische Vorschriften

Soweit uebergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 5

Verwaltung

Die Wasserversorgung unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

	§ 6	
Brunnenmeister		Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.
	§ 7	
Aufgaben der WV		Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
	§ 8	
Anlagen		<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.  <sup>2</sup> Ueber die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
	§ 9	
Wasserbeschaffung		Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
	§ 10	
Schutzzonen		Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11

### Finanzierung

<sup>1</sup>Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>3</sup>Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

<sup>4</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

## § 12

### Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren

## § 13

### Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## II. Leitungsnetz

### § 14

Erstellung

<sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

<sup>3</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### § 15

Oeffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

### § 16

Erweiterung

<sup>1</sup>Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

<sup>2</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

## § 17

Ausserhalb Bauzonen Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## § 18

Finanzierung durch Private Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993 inkl. Nachträgen.

## § 19

Löscheinrichtungen <sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.



### III. Hausanschluss

#### § 20

Erstellung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, T-Stück), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>4</sup>Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden (sinngemäss gilt § 27).

#### § 21

Kostentragung

Hausanschluss und Schieber inkl. T-Stück ab der öffentlichen Leitung sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Sie bleiben, mit Ausnahme des Wasserzählers, in seinem Eigentum und sind von ihm zu unterhalten.

#### § 22

Unterhalt

<sup>1</sup>Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt im Auftrage der WV. Die Kosten der Reparatur am Hausanschluss hat der Hauseigentümer zu übernehmen. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

<sup>2</sup>Die Kosten für den Unterhalt des Wassermessers übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

## § 23

Schieber

<sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

<sup>3</sup>Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

## § 24

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## IV. Hausinstallationen

### § 25

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 26

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### § 27

Installations-Ausführung

<sup>1</sup>Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## § 28

### Einrichtung

<sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 29

### Kontrolle

<sup>1</sup>Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Aenderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## § 30

Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Ueberbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## V. Wasserzähler

### § 31

Einbau

<sup>1</sup>In jedes angeschlossene Gebäude ist ein von der WV zur Verfügung gestellter und plombierter Wasserzähler sowie eine Fernanzeige für die Aussenablesung des Wasserzählerstandes einzubauen. Bei Um- und Anbauten entscheidet die WV von Fall zu Fall über den Einbau eines Wasserzählers mit Fernanzeige. Der Wassermesser und die Fernanzeige bleiben Eigentum der WV und werden von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

## § 32

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

## § 33

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

## § 34

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

## § 35

Revision<sup>1</sup> Die WV kann die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren lassen.  
<sup>2</sup> Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen.

## § 36

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Aenderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

	§ 37
Anschlusspflicht	Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.
	§ 38
Wasserbezug	<sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.  <sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.
	§ 39
Haftung	<sup>1</sup> Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.  <sup>2</sup> Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.  <sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.
	§ 40
Lieferungsverträge	Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

	§ 41
Wasserbezug ohne Bewilligung	<p><sup>1</sup>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p><sup>2</sup>Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.</p>
	§ 42
Besondere Bewilligung	<p><sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</p>
	§ 43
Wasserbeschaffenheit	<p><sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p><sup>2</sup>Die WV sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</p> <p><sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.</p>
	§ 44
Wasserverwendung	<p><sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.</p>

## § 45

Betriebseinschränkungen Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

## § 46

Verbot der Wasserabgabe Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern. Un-erlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.



## VII. Abgaben

### § 47

Arten

Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserzins

#### a) Erschliessungsbeiträge

### § 48

Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;

b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.

<sup>2</sup>Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

<sup>3</sup>Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

<sup>4</sup>Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

<sup>5</sup>Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

## § 49

### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>2</sup>Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren zu gewähren.

<sup>3</sup>Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

## b) Anschlussgebühren

## § 50

### Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Geschossfläche errechnet sich aus der Summe aller Geschosse inkl. den Unter- und Dachgeschosse, sowie aller An- und Nebenbauten, einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte.

<sup>3</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der zusätzlichen Flächen, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup>Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Gebührentarif für Wasserreglemente festgelegt.

<sup>5</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren angerechnet. Nach einer Frist von zwei Jahren seit Abbruch des Gebäudes muss jedoch wieder die volle Anschlussgebühr bezahlt werden.

<sup>7</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

<sup>8</sup>Die Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex Stand per 1. April 2006. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom April des Vorjahres angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert. Sie sind marktgerecht zu runden.

#### § 51

#### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

<sup>2</sup>Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

#### § 52

#### Erhebung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr.

<sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins zum Ansatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

<sup>3</sup>Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

#### c) Wasserzins

#### § 53

#### Bemessung

<sup>1</sup>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

<sup>4</sup>Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten.

<sup>5</sup>Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

#### § 54

#### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

<sup>2</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>3</sup>Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### VIII. Bewilligungsverfahren

#### § 55

#### Umfang

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

#### § 56

#### Planunterlagen

<sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>5</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

<sup>6</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 57**

Sanktionen

<sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### **§ 58**

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

### **§ 59**

Uebergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 60

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 1. Januar 1974 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement der Wasserversorgung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindeschreiber:

*W. Gloor*

*R. Meier*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. Juni 2006

# Anhang

## Gebührenordnung zum Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Tägerig,

gestützt auf § 50 bis § 54 des Wasserreglementes der Gemeinde Tägerig vom 29. Juni 2006 beschliesst:

### 1. Grundgebühren

Pro Jahr je m<sup>3</sup>/h der Nennbelastung Fr. 27.50 <sup>1)</sup>

Berechnungsbeispiele:

Zählergrösse	Nennbelastung	Grundgebühr
DN 15 mm Nennweite	3 m <sup>3</sup> /h	Fr. 82.50 <sup>1)</sup>
DN 20 mm Nennweite	5 m <sup>3</sup> /h	Fr. 137.50 <sup>1)</sup>
DN 25 mm Nennweite	7 m <sup>3</sup> /h	Fr. 192.50 <sup>1)</sup>
DN 30 mm Nennweite	10 m <sup>3</sup> /h	Fr. 275.00 <sup>1)</sup>

### 2. Verbrauchsgebühren

Der Wasserzins beträgt Fr. 1.50 / m<sup>3</sup> <sup>2)</sup>

### 3. Bauwasser

Pauschalgebühr pro m<sup>3</sup> umgebauter Raum nach SIA-Ordnung Fr. 1.50 / m<sup>3</sup> <sup>2)</sup>

Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten gemessen wird, werden die Grundgebühren und der Verbrauch gemäss Ziffer 1 und 2 hiervon berechnet.

### 4. Anschlussgebühren

Fr. 33.00 <sup>2)</sup> pro m<sup>2</sup> Geschossfläche für Wohnbauten sowie für Gewerbe- und Dienstleistungsbauten.

Fr. 22.00 <sup>2)</sup> pro m<sup>2</sup> Geschossfläche für gewerbliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckte Aussenlagerflächen.

Fr. 22.00 <sup>2)</sup> pro m<sup>2</sup> Geschossfläche für Ökonomiegebäude bei landwirtschaftlichen Bauten.

## **5. Gebührenanpassung**

Indexiert, Stand 1. April 2006  
111.9 Punkte (1998 = 100 Punkte)

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2006. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert. Sie sind marktgerecht zu runden.

## **6. Mehrwertsteuer**

Die vorstehenden Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **7. Verschiedenes**

Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sind auch für Gemeindeliegenschaften zu berechnen.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2006 am 1. September 2006 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

*W. Gloor*

*R. Meier*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. Juni 2006

---

<sup>1)</sup> *Teuerungsbedingte Gebührenanpassung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Sept. 2009*

<sup>2)</sup> *Beschluss Einwohner-Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2012*